

KRITISCHE MISZELLE

Monasterium Suuarzaha

Zu einem neuen Buch*

Josef Semmler

Die vorliegende Publikation behandelt die Frühgeschichte nicht einer klösterlichen Institution, sondern die in eigenartiger Weise miteinander verwobene Geschichte zweier frühmittelalterlicher monastischer Niederlassungen im Raum östlich des Maindreiecks, die des Frauenklosters Münsterschwarzach und des nur durch seine Gründungsurkunde von 816 bezeugten *monasterium Megingaudeshausen*. Beiden gemeinsam ist außer der nachbarschaftlichen Lage zu Beginn und dem gleichen Namen zu Ende des 9. Jahrhunderts der bedauerliche Mangel hinsichtlich der Aussage und der Interpretation unumstrittener Quellen. Die erhaltenen gibt der Vf. dankenswerterweise mitsamt den von der Historiographie in die Diskussion einbezogenen Dokumenten in Druck (S. 250, 254–257, 270 ff. und 341–352) und z.T. verkleinerte Facsimile-Abbildungen (S. 88, 111, 248 f., 258, 263, 272, 350 und 358) seinen Darlegungen bei.

Zweifelsfrei ist die Frauenabtei Münsterschwarzach erstmals 844 bezeugt. In seiner Urkunde vom 9. Januar dieses Jahres stellt sie König Ludwig der Deutsche als *monasterium puellare* vor, das Theodrada, seine Tante und Tochter Karls des Großen, der Bischofskirche zu Würzburg übertrug, das auf Bitten des Würzburger Bischofs und der karolingischen Prinzessin der Herrscher Blutenda, Tochter des verstorbenen Grafen Folkbert, auf Lebenszeit zur Nutznießung gegen vereinbarte Zinszahlungen an Würzburg zugestand, wenn sie Theodrada überlebe.¹

Daß dieser Zins jährlich am Palmsonntag abzuführen war und 10 sol. betrug, erfahren wir aus einer zweiten Urkunde Ludwigs des Deutschen vom 27. März 857. Sie bestätigte den Akt der Übergabe des Klosters an das Hochstift seitens Theodradas, die die Prinzessin mit der Auflage verknüpfte, daß Hildegard, Ludwigs des Deutschen Tochter, das *monasterium quod dicitur Suuarzaha* bis zu ihrem Tode innehave. Der Würzburger Bischof und seine Kanoniker erreichten aber, daß Hildegard das Kloster ins Eigenrecht der Würzburger Kirche überführte. Mit dieser öffentlich vollzogenen „Restitu-

* Franziskus Büll, *Das Monasterium Suuarzaha. Ein Beitrag zur Geschichte des Frauenklosters Münsterschwarzach von 788 (?) bis 877 (?)*, Münsterschwarzach (Vier-Türme-Verlag) 1992 (= Münsterschwarzacher Studien; 42), 390 Seiten mit 84 Abb. im Text.

¹ D Ludwig der Deutsche 34; Büll, 349 f., Nr. 6.

tion“ verbanden die Karolingerin, der amtierende Bischof und sein Klerus die Bitte, Hildegards Schwester Berta solle das *monasterium* auf Lebenszeit übernehmen. Erst nach deren Tod solle es *in ius et potestatem* der Bischofskirche von Würzburg zurückfallen und danach vom König ihr nicht mehr entzogen werden.²

Diese Verfügung Ludwigs des Deutschen, die nach dem Tod der Prinzessin Berta am 26. März 877 hätte in Kraft treten müssen, wurde nicht umgesetzt: Die *abbatia Suarzaha* entzogen *quidam maligni quadam arguta calliditate* der Würzburger Kirche *non longo tempore*, bis Otto III. sie im Dezember 999 dem Hochstift restituierte und bestätigte.³ Inzwischen aber bewohnten *monachi regularem vitam degentes* eben dieses *monasterium*,⁴ *fratres in eodem monasterio Deo servientes*, die schon vor 918 die 844 bezeugten *puellae* abgelöst haben müssen.⁵

Eine solch lückenhafte Dokumentation über eines der ältesten fränkischen *monasteria*, Frauenkloster, Königsabtei und über zwei Generationen hinweg Apanage karolingischer Prinzessinnen, stellte die regionale und lokale Historiographie, die des Hochstifts Würzburg, Mainfrankens und des Benediktinerklosters Münsterschwarzach keineswegs zufrieden. Die Tochter Karls des Großen als zeitweilige Eigentümerin⁶ verwies auf das karolingische Königtum, in dessen Umkreis weitere Quellen über Frauenschwarzach zu suchen wären. Der Münsterschwarzacher Historiker P. C. Wolff rezipierte 1938 die Identifikation der Nennung des *monasterium Suuarzaha* in der *Notitia de servitio monasteriorum* von 819⁷ mit seiner Profßabtei⁸, die G. H. Pertz 1835 und A. Boretius 1883 vorgenommen hatten.⁹ Diese Gleichsetzung hält sich in der Literatur bis auf den heutigen Tag und wird von B. ausführlich begründet (S. 71–76; dort S. 72 Anm. 6 Auflistung der Vorgänger). Den Namen *Suarzaha* führte seit karolingischer Zeit ein zweites Kloster, Schwarzach in der Ortenau, und dessen Historiker stehen nicht an, den Eintrag in die *Notitia de servitio monasteriorum* für das badische *monasterium* zu reklamieren.¹⁰ Die *Notitia* plaziert das *monasterium Suarizaha „ultra Rhenum“*, worunter B. (S. 75, Anm. 11a) „das gesamte rechtsrheinische Gebiet außerhalb der Grenzen Bayerns und Alemanniens“ versteht. Eben

² D Ludwig der Deutsche 79; Büll, 351, Nr. 7.

³ D Otto III. 141; Büll, 353 f., Nr. 9.

⁴ Daß *abbatia* und *monasterium* (*coenobium*) synonym gebraucht werden, zeigte bereits A. Wendehorst, Die Anfänge des Klosters Münsterschwarzach, in: ZBLG 24 (1961), 165–168.

⁵ D Konrad I 33; Büll, 352 f., Nr. 8.

⁶ Vgl. D. Ludwig der Deutsche 79: *res proprietatis suae ... hoc est monasterium ... Suuarzaha*.

⁷ *Notitia de servitio monasteriorum*, in: P. Becker (Hg.), *Corpus consuetudinum monasticarum* I, Siegburg 1963, 495.

⁸ C. Wolff, Zur Gründung und Geschichte der Abtei Schwarzach am Main im Zeitalter der Karolinger, in: Abtei Münsterschwarzach. Festgabe zur Weihe der Kirche 1938, Münsterschwarzach 1938, 214 ff.

⁹ G. H. Pertz, in: MGH.L I, 244; A. Boretius, in: MGH.Cap I, 350.

¹⁰ Vgl. H. Schwarzmaier, in: GermBen V, Augsburg 1975, 574; vgl. auch Büll, 73, Anm. 7 u. 76, Anm. 17.

diese Lagebezeichnung gibt die *Notitia* auch für Schwarzachs Nachbarkloster *Offunwillare* = Schuttern an,¹¹ rechnet demnach den rechtsrheinischen Teil der alten Diözese Straßburg nicht zur Alemannia, wo B. (S. 74) Schwarzach am Rhein unterbringen will.

Wenn somit Frauenschwarzach in die *Notitia de servitio monasteriorum* von 819 nicht aufgenommen wurde, dann entfallen auch alle Folgerungen, die B. (S. 77–85) aus dem behaupteten Eintrag zog: das Recht Münsterschwarzachs auf Wahlfreiheit, erworben durch anderweitig nicht belegbare Übernahme der monastischen Observanz Benedikts von Aniane nach 816/17, Abgabepflicht Münsterschwarzachs gegenüber dem König schon vor 819, Unterstellung des Klosters direkt unter den König, nicht den Würzburger Bischof.

Daß Münsterschwarzach ein königliches Frauenkloster in Franken war, ergibt sich aus der urkundlich dokumentierten Tatsache, daß es karolingische Prinzessinnen seit etwa 810¹² bis 877 kontinuierlich¹³ innehatten. Über Stärke, Zusammensetzung und monastische Prägung der ihnen unterstellten *puellae* erfahren wir nichts. Person¹⁴ und klösterliche Karriere Theodradas¹⁵ bieten keine Garantie dafür, daß ihre Münsterschwarzacher

¹¹ Ob das ebenfalls *ultra Rhenum* gelegene *monasterium Sceubbuano* mit Stettwang richtig identifiziert ist, erscheint äußerst fraglich. Für die anderen *monasteria* Lorsch, Fulda, Hersfeld, Schlüchtern trifft die Lagebezeichnung vollkommen zu.

¹² Theodrada erhielt Argenteuil von ihrem Vater Karl dem Großen, was Ludwig der Fromme bestätigte und durch eine Art Umtauschrecht ergänzte: BM² 848 = T. G. Waldman, in: Tr. 41 (1985), 266–271. Den Fälschungsverdacht Waldmans wies M. Groten, Die Urkunde Karls des Großen für Saint-Denis, eine Fälschung Sugers?, in: HJ 108 (1988), 5 f., mit Recht zurück. – Ludwig der Fromme stattete 814 seine Schwwestern mit dem Pflichtteil aus und verwies sie in ihre Klöster: Astronomus, Vita Hludowici imperatoris, in: MGH.SS. II, 619; Nithard, Historiae, hg. v. E. Müller, in: MGH.SRG in us. schol., Hannover 1907, 2.

¹³ Die Anwartschaft der Grafentochter Blutenda dürfte nicht realisiert worden sein.

¹⁴ Vgl. die mit Quellen abgestützte Schilderung bei Büll, 95–100.

¹⁵ Theodrada erhielt Argenteuil *per beneficium*. Die Bestätigung durch Ludwig den Frommen erfolgte zu einem Zeitpunkt, da in Saint-Denis, dem Argenteuil angeschlossen werden sollte, der *ordo canonicus* vorherrschte; vgl. J. Semmler, Saint-Denis. Von der bischöflichen Coemeterialbasilika zur benediktinischen Königsabtei, in: H. Atsma (Hg.), La Neustrie. Les pays au nord de la Loire de 650 à 850 II, Sigmaringen 1989 (= Francia.B 16/2), 105 ff. Weder die genannte Kaiserurkunde noch die Tauschurkunde (J. Tardif, Monuments historiques, Paris 1866, 82, n° 118; Büll, 348 f., Nr. 5) von 824 verlieren ein Wort über die klösterliche Observanz zu Argenteuil, über die wir aus dem an Theodrada gerichteten Brief (in: MGH.Ep. IV, 581 f., n°7) auch nichts erfahren. Lediglich die Tauschurkunde stellt Theodrada als Äbtissin der *ancillae Dei* (in Argenteuil) *consistentes* vor. Als Äbtissin ohne Nennung ihres Klosters erscheint Theodrada in Fulda unter den *Nomina defunctorum regum* und in den Totenannalen ad a. 861 (in: K. Schmid (Hg.), Die Klostergemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter I, München 1978 (= MMAS 8/1), 215 u. 298). Wäre Theodrada mit der gleichnamigen 842 genannten Dame identisch (so P. Kehr, Vorbemerkungen zu D Ludwig der Deutsche, 34), hätte sie über Privateigentum verfügt. Seine Ansicht, Theodrada habe nicht vor 826 die Leitung der Münsterschwarzachs übernommen, stützt Büll, 89 ff. u. 98–111 mit teils irriger (Lebensalter, Normannengefahr im Pariser Becken), teils unbeweisbarer (Verschie-

Kommunität benediktinisch ausgerichtet war. Von ihren Nachfolgerinnen, den Töchtern Ludwigs des Deutschen, wissen wir, daß auch sie sich nicht an das benediktinische Postulat des Verzichts auf persönliche Habe und private Nutzung des klösterlichen Gutes banden,¹⁶ obwohl sie in der Stiftung ihres Vaters zu Zürich eine Gemeinschaft leiteten, deren *conversatio monasterialis monachico cultu instituta* war.¹⁷ Wann und wie die *puellae* vor 918 von einer männlichen Kommunität abgelöst wurden, läßt sich nicht mehr ermitteln.¹⁸

Unbekannt wie das Ende des *monasterium puellare* zu Münsterschwarzach sind auch seine Anfänge. Das brachte zu Beginn des 16. Jahrhunderts den Würzburger Chronisten Lorenz Fries auf den Gedanken, daß Münsterschwarzach ein Eigenkloster der mainfränkischen Hochadelsfamilie der Mattonen gewesen sein müsse,¹⁹ das nach B. (S. 128 ff.) irgendein Familienmitglied irgendwann, am besten zwischen 783 und 794, Karl dem Großen aufgetragen hätte, wofür es natürlich keinerlei Belege gibt. Die Mittlerrolle bei der Übernahme Schwarzachs in königliches Eigen schreibt B. (aaO.) der Königin Fastrada zu, Karls des Großen dritter Gemahlin aus ostfränkischem Geschlecht,²⁰ die er im Gefolge des gelehrten Sanblasianers A. Ussermann²¹ den Mattonen zuordnet, nicht ohne zu betonen, daß dies auf „recht unsicherer Basis“ aufruhe.²² Denn nur Person und Wirken der Mat-

denheit der klösterlichen Observanz, Sebastian-Patrozinium in Münsterschwarzach) Begründung ab.

¹⁶ Hildegard, *virgo Christi* (Epitaph MGH.PL IV, 1, 335 n°1), erhielt das königliche *monasterium* Zürich lediglich als Oberin der *sanctimoniales feminae sub regulari norma degentes* mit Korrekptionsrecht *disciplinis regularibus et observantiae monasterialis institutione quantum vires suppeditent* (DD Ludwig der Deutsche 67 u. 91). Berta, ihre Schwester und Nachfolgerin, verfügte über persönlichen Anteil am Klosterbesitz, sie erhielt Schenkungen ad proprium, woraus sie selbst eine Schenkung bestritt (D Ludwig der Deutsche 110; D Lothar II 34; D Karl III 8; J. Escher, P. Schweizer, Urkundenbuch von Stadt und Landschaft Zürich I, Zürich 1888, 53 f., n°131); vgl. J. Steinmann, in: HelSac III, 1, 3, Bern 1986, 1994 f.

¹⁷ DD Ludwig der Deutsche 67 u. 91. Noch im 11. Jahrhundert war die benediktinische Profeßformel der Karolingerzeit im Fraumünster zu Zürich im Gebrauch; vgl. H. Koellner, Eine wiedergefundene Handschrift aus Muri Berlin ms. theol. lat. 4^o 199, in: Studien zur Buchmalerei und Goldschmiedekunst des Mittelalters. Festschrift für K. H. Usener zum 60. Geburtstag, Marburg 1967, 294 f.; vgl. jetzt auch D. Geuenich, Aus den Anfängen der Fraumünsterabtei in Zürich in Geschichte und Kultur Churrätiens. Festschrift für P. Iso Müller OSB zu seinem 85. Geburtstag (Disentis 1986), 211 f. und 216–220.

¹⁸ Lorenz Fries, Chronik der Bischöfe von Würzburg I, in: N. Wagner, W. Ziegler, *Fontes Herbipolenses* 1, Würzburg 1992, 127 f., stellt sich den Wechsel so vor, daß Hildegard und Berta sich frühzeitig nach Zürich zurückgezogen hätten. Das kann man zwar nicht ausschließen, besagt aber nichts über das Schicksal der ihnen unterstellten Frauengemeinschaft.

¹⁹ Lorenz Fries, Chronik (s. Anm. 18), 106.

²⁰ Vgl. Einhard, *Vita Karoli Magni*, hg. v. O. Holder-Egger, in: MGH.SRG in us. schol., Hannover 6^o1911, 22.

²¹ A. Ussermann, *Episcopatus Wirceburgensis*, in: *Germania Sacra*, St. Blasien 1794, 247 u. 289.

²² Büll, 120 f. u. 124.

tonin Fastrada könnten erklären, weshalb Fastradas Tochter Theodrada ausgerechnet Münsterschwarzach als Apanage erhalten habe.²³

Die mattonische Spur, schon anfangs des 18. Jahrhunderts von J. G. v. Eckhart gelegt,²⁴ führt B. (S. 123–180) zur *Dei famula et abbatissa Juliana*, die 776/96 persönliches Eigen, darunter ein Klösterchen zu Wenkheim, der Abtei Fulda übertragen ließ. Als Schwester eines Matto entstammte Juliana nachgewiesenermaßen der Mattonensippe, ihr monasteriolum mit Kirche und kirchlicher Ausstattung war demnach ein Eigenkloster der Mattonen.²⁵ E. E. Stengel zufolge könnte Juliana eine jener zur Leitung eines Klosters ungeeigneten Nichten gewesen sein,²⁶ deretwegen Bischof Meringaud von Würzburg, höchstwahrscheinlich ein Mattone,²⁷ nach dem Tod seiner Schwester, der Äbtissin Hruadlaug,²⁸ bei seinem Metropoliten anfragte.²⁹ Während die Äbtissin Juliana über Besitz des Klosters Wenkheim verfügte,³⁰ stand Hruadlaug abbatissa einer *casa s. Mariae* vor. J. G. v. Eckhart verwies Juliana jedoch nach Münsterschwarzach,³¹ in ausführlicher, an keiner Stelle überzeugender Begründung sucht B. (S. 155–178) die „Vermutung naheulegen“, daß dem so war. 1794 schritt A. Ussermann auf Eckharts Pfad weiter und behauptete, daß Juliana ihrer Tante Hruadlaug in der Äbtissinnenwürde (von Münsterschwarzach) gefolgt sei.³² Mit Stengel darf man vielleicht mutmaßen, daß zwischen den beiden Äbtissinnen genanntes Verwandtschaftsverhältnis bestand, muß aber nachdrücklich unterstreichen, daß Belege dafür völlig fehlen. Zwar kann B. (S. 182–186) in Zweifel ziehen, daß die *casa s. Mariae* unbedingt mit Wenkheim zu identifizieren ist, um mangels urkundlicher Beweise trotz Anwendung des Ausschlußverfahrens mittels nicht immer stichhaltiger Begründung (S. 179–217) die Ussermann'sche These zu wiederholen, mit der *casa s. Mariae* sei Münsterschwarzach gemeint. Bei allem kritischen Scharfsinn vertritt B. die solchermaßen ausgestaltete hypothetische „Frühgeschichte“ Münster-

²³ Büll, 113–131. Büll, 25 u. 44 f. erwägt ohne jeden Anhaltspunkt in den Quellen, 783 könnte Karl der Große mit Fastrada den Grundstein der Klosterkirche zu Münsterschwarzach gelegt haben.

²⁴ J. G. v. Eckhart, *Commentarii de rebus Franciae orientalis et episcopatus Wirceburgensis II*, Würzburg 1725, 122 ff.

²⁵ E. E. Stengel, *Urkundenbuch der Abtei Fulda I*, Marburg 1958, 299, n° 202; Büll, 344 f., Nr. 4.

²⁶ E. E. Stengel, *Urkundenbuch* (s. Anm. 25), 222, n°150 Vorbemerkung.

²⁷ So A. Wendehorst, *Das Bistum Würzburg I: Die Bischofsreihe bis 1254*, (= *Germ-Sac NF. 1*), Berlin 1962, 26.

²⁸ E. E. Stengel, *Urkundenbuch* (s. Anm. 25), 67 f., n°39; Büll, 341, Nr. 1: Die Äbtissin Hruadlaug nimmt zugunsten der *casa s. Mariae* die Hälfte der Schenkung eines Hahbertus und seiner Gattin Hruada entgegen. Meringoz episcopus unterzeichnet inmitten der Zeugen.

²⁹ MGH.ES I, 268 f., n°130; Büll, 342, Nr. 2.

³⁰ Da dies nicht expressis verbis bezeugt ist, streitet Büll, 155–161, umständlich ab, daß Juliana zum Zeitpunkt ihrer Schenkung Äbtissin in Wenkheim war.

³¹ J. G. v. Eckhart, *Comentarii* (s. Anm. 24), 122 u. 126.

³² A. Ussermann, *Episcopatus* (s. Anm. 21), 10.

schwarzachs, das als Frauenkloster im 8. Jahrhundert eine gewisse Rolle in der Missionierung Ostfrankens gespielt habe.³³

Ebenso brüchig stellen sich B.s Ausführungen über die Geschehnisse der klösterlichen Kommunität dar, die im zweiten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts in der Nähe Münsterschwarzachs zu Megingaudeshausen³⁴ als benediktinischer Männerkonvent ins Leben trat. Dank der Stiftung des *illustrer vir comes* Megingaud und seiner Gattin Imma³⁵ fand er ein *monasterium* vor, wohl dotiert mit Besitz und Nutzungsrechten des Stifterpaares und ausgestattet mit kostbarem liturgischem Gerät, Paramenten und Büchern, was die Gründer alles Gott, dem Abt und seinen *monachi peregrini* übereigneten, mit der Auflage, es sachgerecht zu verwalten, und dem Verbot, es nicht in *usus saecularium* zu überführen. Die spät überlieferte Gründungsurkunde des Grafenpaares umreißt darüber hinaus die Rechtsstellung Megingaudeshausens: *Defensio* bzw. *muniburdium* der Stifterfamilie wird zurückgedrängt, der Zugriff des frühmittelalterlichen Bischofs auf das Klostervermögen untersagt, weil im *monasterium* nur der Abt *potestas* besitzt. Der Abt soll nach Maßgabe der Benediktinerregel vom Konvent gewählt und eingesetzt werden, er untersteht nächst Gott dem König.³⁶

Die ausführliche Untersuchung „einer der ältesten in vollen urkundlichen Formen ausgeführten Privaturkunden auf dem Boden des heutigen Franken“ ergab vor mehr als einem halben Jahrhundert, daß im Wahlpassus sich eine Verfälschung eingenistet habe, der Inhalt indes „Satz für Satz ... bekannten Formulare der Merowinger- und Karolingerzeit“ entsprechende. Dankenswerterweise weist B. Schmeidler auf die Nähe unserer Urkunde zu einer nordburgundischen Formel des 8. Jahrhunderts hin,³⁷ die ebenfalls dem Diözesanbischof herrschaftlich-administrative Befugnisse untersagt, dem Konvent das Wahlrecht nach Maßgabe der Vorschriften der *Regula s. Benedicti* und das Recht der Einsetzung des Abtes verleiht und Abt und Kloster indirekt dem königlichen Schutz unterstellt.³⁸ Die Königsnähe verlangte weitgehende Zurückdrängung des Einflusses der Gründersippe.³⁹ Da aber keine *traditio* an den König stattfand,⁴⁰ konnte dieser auch nicht die Immunität verleihen.⁴¹ Megingaudeshausen verblieb rechtlich auf der Stu-

³³ Büll, 15, 95, 127 u. 152 f.

³⁴ Zur Lage des abgegangenen Ortes Büll, 175 f., Anm. 87 und W. Störmer, Die Gründung des fränkischen Benediktinerklosters Megingaudeshausen im Zeichen der anianischen Reform, in: ZBLG 55 (1992), 240.

³⁵ Was über Megingaud, der wohl den Mattonen zugehörte, und seine Gattin Imma zu ermitteln ist, stellt nunmehr W. Störmer, Megingaudeshausen (s. Anm. 34), 248–251, zusammen.

³⁶ Gründungsurkunde von Megingaudeshausen, hg. v. B. Schmeidler, in: JFLF 5 (1939), 80–84.

³⁷ B. Schmeidler, Die Urkunde über die Gründung des Klosters Megingaudeshausen, in: JFLF 5 (1939), 74–94, dort auch Zitate.

³⁸ MG. Formulae, 480 f., n°43; vgl. B. Schmeidler, Die Urkunde über die Gründung des Klosters Megingaudeshausen (s. Anm. 37), 89.

³⁹ Vgl. etwa *Vita Benedicti abbatis Anianensis et Indensis*, in: MGH.SS XV, 207.

⁴⁰ Darauf weist mit Recht hin W. Störmer, Megingaudeshausen (s. Anm. 34), 242.

⁴¹ Die Immunitätsverleihung vermissen B. Schmeidler, Die Urkunde über die Grün-

fe des Dynastenklosters,⁴² erfreute sich eines Rechtsstatus, den wir im 8./9. Jahrhundert nur bei dem Widonen-Salier-Kloster Hornbach in der Pfalz wiederfinden.⁴³ Aus dieser Erkenntnis ergibt sich, daß Megingaudeshausenes Gründungsurkunde trotz ihrer ungeschickten Formulierungen⁴⁴ inhaltlich in allen Punkten echt ist.

Als Beleg für die Fortexistenz des Konvents der Mönche zu Megingaudeshausen im 9. Jahrhundert gilt eine Liste mit den *Nomina fratrum de Svarzaha*, die auf einem beiderseitig beschriebenen Blatt wohl aus dem 3. Viertel des 9. Jahrhunderts⁴⁵ zwischen den Seiten 2 und 3 des Verbrüderungsbuches von St. Peter in Salzburg eingeschoben ist. Sie enthält auf der Vorderseite die Namen von 22 *presbiteri*, 9 *diaconi* und 3 *monachi*, auf der Rückseite 11 Männer- und 11 Frauennamen, denen ein *clericus Suidhardus* sich anschließt.⁴⁶ Seit Th. v. Karajans erster Untersuchung des Salzburger Verbrüderungsbuches wird diese Liste Münsterschwarzach zugewiesen, wohin demnach der Konvent von Megingaudeshausen ganz oder teilweise inzwischen umgezogen wäre.⁴⁷ In langen Ausführungen gelangt B. (S. 247–286) zu dem Schluß, daß die *Nomina fratrum de Svarzaha*, da sie ihm nach Schwarzach in der Ortenau nicht zu passen scheinen, aus Schwarzach am Main stammen müssen. Demgegenüber wies D. Geuenich nach, daß Namensbestand und Namensformen⁴⁸ für die Herkunft des „Salzburger Zet-

zung des Klosters Megingaudeshausen (s. Anm. 37), 93, und W. Störmer, Megingaudeshausen (s. Anm. 34), 242. Doch vgl. J. Semmler, Iussit ... princeps renovare ... praecepta, in: *Consuetudines monasticae*. Eine Festgabe für Kassius Hallinger aus Anlaß seines 70. Geburtstag (= *Studia Anselmiana*; 85), Rom 1982, 104–108.

⁴² Zu diesem Ergebnis gelangt auch Büll, 145 f.

⁴³ Schenkung der Donation an den Abt, der allein über das Klostergut verfügt, und die Mönche, wozu der Bischof seine Zustimmung durch Konsensunterschrift gibt – Königsnähe durch das karolingische *defensor*-Amt, das jede sonstige Belästigung des Konvents ausschließt. Die Wahl des Abtes liegt bei der Mönchsgemeinschaft, doch müssen die *patroni* zustimmen. Hornbach bleibt *proprium* der heredes, die, wollen sie dem Konvent Abgabefreiheit und Abgabenbezug erhalten, darauf achten müssen, *indivisum eum* (d.i. das Kloster) *manere*. Vgl. dazu die Gründungsurkunde von Hornbach, hg. v. A. Doll, in: *AMRhKG* 5 (1953), 141 f.; *BM*²543, in: *Monumenta Boica* XXXI, München 1836, 46 f., n^o18 und *D Lothar I* 17 sowie *BM*²699, in: J. F. und N. Tabouillet, *Histoire générale de Metz III*, Metz 1775, preuves 22 f. und *D Lothar I* 16. Zum Ganzen A. Doll, *Das Pirminkloster Hornbach*, in: *AMRhKG* 5 (1953), 124–131.

⁴⁴ Vgl. B. Schmeidler, *Die Urkunde über die Gründung des Klosters Megingaudeshausen* (s. Anm. 37), 92 ff.

⁴⁵ Vgl. B. Bischoff, *Die südostdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken der Karolingerzeit II*, Wiesbaden 1980, 84.

⁴⁶ K. Forstner, *Das Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg*, in: *Codices selecti phototypice expressi* 51, Graz 1974, 39f.; Büll, 250 (Abbildung: 248 f. Abb. 38 u. 39).

⁴⁷ T. v. Karajan, *Das Verbrüderungsbuch des Stiftes St. Peter zu Salzburg*, Wien 1852, VI; A. Ebner, *Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen*, Regensburg 1890, 73. Auch B. Bischoff, *Schreibschulen* (s. Anm. 45), 42 beläßt die Liste bei Schwarzach am Main.

⁴⁸ Die überwiegend alemannischen Namensformen sucht B., 284, anders zu erklären.

tels“ aus dem badischen Schwarzach sprechen,⁴⁹ so daß er als Zeugnis für die Frühgeschichte sowohl des Frauenklosters Münsterschwarzach als auch des Megingaudeshausener Konvents entfällt.

Der benediktinischen Gemeinschaft⁵⁰ zu Megingaudeshausen stand im Jahre 816 ein Abt namens Benedikt vor,⁵¹ in dem die Münsterschwarzacher Haustradition den ersten Abt sieht. Ein unbekannter Abt, von dem man nicht einmal das Jahrgedächtnis feierte, weil man seinen Todestag nicht kannte und kennt, an der Spitze eines traditionsreichen Klosters ließ die fränkischen Historiographen nicht ruhen. Das Jahresdatum der Gründungsurkunde Megingaudeshausens lenkte J. G. v. Eckharts Suche unter den Zeitgenossen auf keinen Geringeren denn Benedikt von Aniane.⁵² Während der Münsterschwarzacher Konventuale P.C. Wolff „es allem Zweifel entrückt“ haben soll, „daß der angeredete Benedikt wirklich der von Aniane ist“,⁵³ gibt sein Mitbruder B. (S.135) freimütig zu, daß man über die bloße Vermutung nicht hinauskommt. Von diesem ersten Abt überliefert die spätmittelalterliche Hauschronistik Münsterschwarzachs den Eintrag in einer verlorenen Handschrift⁵⁴, daß er neben anderen Codices von einem *frater Theutgarius* den bedanischen Markus-Kommentar abschreiben ließ, den Theutgar mit einleitenden Versen versah, in denen er sich als Priester vorstellt und seinen Abt mit „*alme pater Benedicte, culmen summi honoris*“ anredet.⁵⁵ Den Schreibermönch Theutgar identifizierte die ältere Forschung mit dem gleichnamigen Abt von Herrieden, der 819 als prominenter Gast an der Kirchweihe in Fulda teilnahm.⁵⁶ C. Wolff aber entdeckte ihn später in der Schwarzacher Namensliste im Salzburger Verbrüderungsbuch.⁵⁷ Beide Identifikationsvorschläge, nicht verifizierbar, schließen einander aus, zumal die *Nomina fratrum de Svarzaha* mit Megingaudeshausen/Schwarzach nichts zu tun haben. Damit bleibt als Zeugnis, das auf Benedikt von Aniane als Gründerabt von Megingaudeshausen hindeuten könnte, die Pergamenthandschrift Cml XXXI aus dem Archiv des Benediktinerklosters Lambach, die, im Maingebiet oder auch im Mainzer Raum etwa im 2. Viertel des 9. Jahrhunderts geschrieben,⁵⁸ aus Münsterschwarzach stammen und im 11. Jahrhundert mit den Reformmönchen

⁴⁹ D. Geuenich, Beobachtungen zum Austausch von Verbrüderungslisten im Ausgang der Karolingerzeit, in: ZGO 131 (1983), 74–80.

⁵⁰ Daß die Megingaudeshausener Gründungsurkunde die benediktinische Formung der *monachi peregrini* besonders betont, unterstreicht W. Störmer, Megingaudeshausen (s. Anm. 34), 240 ff.

⁵¹ Gründungsurkunde Megingaudeshausen, hg. v. B. Schmeidler (s. Anm. 36), 80–84.

⁵² J. G. v. Eckhart, Commentarii (s. Anm. 24), 125.

⁵³ S. K. Strecker, in: MGH.PL VI, 1, 174 zu 9.

⁵⁴ S. K. Strecker (s. Anm. 53) 172.

⁵⁵ MGH.PL VI, 1, 173 f.

⁵⁶ Vita Aegili versibus explicata, hg. v. G. Becht-Jördens, in: Vita Aegili abbatis Fuldensis a Candido ad Modestum edita prosa et versibus, Marburg 1994, 59 vv.656 f.

⁵⁷ S. K. Strecker (s. Anm. 53) 173 f. zu 9.

⁵⁸ Vgl. B. Bischoff, Schreibschulen (s. Anm. 45), 41 f.; Büll, 357.

aus Münsterschwarzach nach Lambach gekommen sein könnte.⁵⁹ Eine Sammlung von Mönchsregeln enthaltend, weicht der *Lambacensis XXXI* in seiner Textfassung erheblich vom *Codex regularum* Benedikts von Aniane ab,⁶⁰ so daß er nicht als Zeugnis des Wirkens Benedikts von Aniane in Franken gelten kann.⁶¹ Die von P. Wolff und K. Strecker angeblich beseitigten Zweifel an der Identität des Megingaudeshausener Gründerabtes mit dem benediktinischen Reformator des karolingerzeitlichen Mönchtums sind daher nach wie vor berechtigt, ja geboten.

Im Jahre 918 bestätigte König Konrad I. eine Schenkung privaten Eigens, die Bischof Dracholf von Freising an das *coenobium Swarzacha appellatum* vorgenommen hatte. Es handelte sich um Güter *ad victum et vestitum* der in Schwarzach lebenden Mönche, von denen der Bischof einen Teil auf Lebenszeit zur Nutznießung zurückbehalten durfte.⁶² Demnach hatten *fratres* inzwischen die 844 zuletzt bezeugten *puellae* im monasterium *Swarzacha* abgelöst. Nicht der Bischof von Würzburg, der kraft der Verfügungen Ludwigs des Deutschen das Kloster hätte verwalten sollen, besorgte seine Geschäfte, sondern ein auswärtiger Prälat, und der entstammte der Adelsfamilie der Mattonen.⁶³ Die *fratres* kamen aus Megingaudeshausen.⁶⁴ Schon bei Lorenz Fries finden wir den Beleg für diesen Standortwechsel: Das Männerkloster Münsterschwarzach verfügte über den gleichen Besitz wie Megingaudeshausen.⁶⁵ Aus Megingaudeshausen hatten die Mönche aber auch ihren Rechtsstatus mitgebracht, aufgrund dessen Bischof Dracholf über das Klostergut verfügen konnte. Die Mattonen hatten also spätestens nach dem Tode der Prinzessin Berta den Erben Münsterschwarzachs ausgeschaltet, der sich später bitter beklagen sollte, *non longo iam tempore* hätten *quidam maligni quadam arguta calliditate* das Kloster der Würzburger Kirche widerrechtlich entzogen.⁶⁶

Die im Vorstehenden nachgezeichnete Geschichte des Frauenklosters Münsterschwarzach und des benachbarten ephemeren Männerklosters Megingaudeshausen entspricht auf weite Strecken hin nicht dem Bild, das B. von den Anfängen beider Institutionen entwarf. Dieses Bild enthält glorifizierende Überzeichnungen; B.s Ausführungen stellen sich oft als brüchige Hypothesenkettens dar. Dem konnten nur kompromißlose Quellennähe

⁵⁹ Lambach wurde kurz nach 1056 von Münsterschwarzach aus besiedelt; vgl. W. Stelzer, in: LMA V, München/Zürich 1991, Sp. 1623.

⁶⁰ Vgl. K. Zelzer, Die Rufinusübersetzungen der Basilienregel im Spiegel ihrer älteren Handschriften, in: Latinität und Alte Kirche. Festschrift für Rudolf Hanslik zum 70. Geburtstag, Wien, Köln, Graz 1977 (= Wiener Studien; Beiheft 8), 345–348.

⁶¹ Mainfranken lag zudem weitab vom geographisch beschränkten Wirkungskreis Benedikts von Aniane; vgl. J. Semmler, Benediktinische Reform und kaiserliches Privileg, in: G. Melville (Hg.), Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde, Köln, Wien, Weimar 1992 (= Norm und Struktur; 1), 275–280.

⁶² D Konrad I 33; Büll, 352 f., Nr. 8.

⁶³ W. Störmer, in: LMA III, München/Zürich 1986, 1346 f.

⁶⁴ A. Wendehorst (s. Anm. 4), 172 f.

⁶⁵ Lorenz Fries, Chronik (s. Anm. 18), 146; jüngst bestätigt von W. Störmer, Megingaudeshausen (s. Anm. 34), 244–247 u. 251 ff.

⁶⁶ D Otto III; Büll, 353 f., Nr. 9.

und vertieftes Eindringen ins Detail, das neue Gesichtspunkte zutage förderte, entgegengesetzt werden. Ältere, bis ins 18. Jahrhundert zurückreichende, nicht belegte, da nicht belegbare und im Potentialis formulierte Thesen kompromittieren leider auch die Darlegungen, die B. der Topographie des Schwarzacher Beckens und der Geschichte seiner Städte, Dörfer und Pfarreien widmet (S. 17–69), die Einblicke in die Frühgeschichte fränkischer Nachbarklöster (S. 155–215), die Vielzahl guter Beobachtungen, die er zur Auswertung klösterlicher Verbrüderungslisten karolingischer Zeit beisteuert (S. 253–283). Solche oft herauszusiebenden Mitteilungen aber machen zusammen mit der Auswertung der Grabungen in der Münsterschwarzacher Abteikirche 1935 (S. 293–340) und den zahlreichen, höchst instruktiven Abbildungen unstreitig den Wert des vorliegenden Buches aus.

Anschriften der Mitarbeiter:

Dr. Michael Basse, Blankenbergweg 7, 53229 Bonn

Dr. Volker Henning Drecoll, Scharnhorststraße 76, 48151 Münster

Dr. Sabine Holtz, Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften, Wilhelmstraße 36, 72074 Tübingen

Prof. Dr. Klaus Koschorke, Institut für Kirchengeschichte, Schellingstraße 3, 80799 München

Prof. Dr. Josef Semmler, Historisches Seminar der Universität Düsseldorf, Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf

Prof. D. Dr. Robert Stupperich, Möllmannsweg 12, 48161 Münster